

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig, ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig, treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 3 bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 4 „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“.



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der folgenden Tabelle können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie eine Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer die Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

| | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht |
|----------------------|--|---|
| Arbeitszeit | <ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. | <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck, z. B. durch Personal-mangel, herrscht. |
| Infektionsgefährdung | <p>In Tätowier- und Piercing-Studios und bei entsprechenden kosmetischen Behandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungen unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchführen. • Behandlungen, bei denen der Kontakt zu Körpersekreten und Wunden nicht ausgeschlossen werden kann, sind unter Benutzung von medizinischen Einmalhandschuhen möglich. <p>Betreuung von Kindern, beispielsweise in Bädern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Abhängigkeit vom Impfstatus möglich <p>Betriebsärztliche Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung werdende Mütter, unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen, ausüben dürfen. | <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit stechenden (Spritzen) und schneidenden Instrumenten haben, die mit Blut kontaminiert sein können. |

Fortsetzung ⇒

| Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Lasten unter Einsatz von Hilfsmitteln innerhalb von bestimmten Gewichtsgrenzen bewegen. | <p>Lasten mit einem Gewicht von mehr als 5 kg unter Einsatz von Hilfsmitteln bewegen. Gelegentlich (1- bis 2-mal/Std.) sind bis zu 10 kg zulässig.</p> <p>für Arbeiten eingeteilt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. • bei denen sie Belastungen, beispielsweise durch Hitze, ausgesetzt sind, wie etwa bei längeren Saunazeremonien. • bei denen der volle körperliche Einsatz erforderlich ist, beispielsweise bei der Rettung Ertrinkender in Bädern. • bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm (Schalldruck über 80 dB(A)) ausgesetzt sind. • bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. • bei denen sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats). | <p>Körperliche Belastungen/Unfallgefahren</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche mit dem Auto grundsätzlich durchführen. | | <p>Fahrzeuge</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten in Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche wahrnehmen. Auch der Umgang mit kosmetischen Mitteln, Desinfektions- und Reinigungsmitteln ist möglich, wenn die werdende Mutter direkte Exposition/ direkten Kontakt durch Schutzhandschuhe oder Atemschutz vermeiden kann. Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten. | | <p>Gefahrstoffe/ kosmetische Produkte</p> |

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag beim Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht Stunden, die nicht um zwei Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.